



Statuten der Vereinigung der schweizerischen Tiermedizinischen Praxisassistentinnen und -assistenten «VSTPA»

Art. 1 Name/Bezeichnung

Die „Vereinigung der schweizerischen tiermedizinischen Praxisassistentinnen und –assistenten (nachfolgend kurz VSTPA genannt) ist ein schweizerischer Berufsverband in der Form eines Vereins gemäss Art. 60 ff. ZGB. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 2 Sitz

Sitz des Vereins ist der jeweilige Wohnsitz der Präsidentin

Art. 3 Zweck

Zweck des Vereins ist die wirtschaftliche und soziale Sicherheitsstellung der Tiermed. Praxisassistentinnen/-assistenten (TPA) sowie die pflege der Kollegialen und freundschaftlichen Gesinnung.

Art. 4 Ziele

Zu den Zielen des Vereins gehören insbesondere:

- Organisieren von Seminaren und Teilnahme von Weiterbildung der TPA
- Beziehungen pflegen und Informationsaustausch zwischen den TPAs in der Schweiz und im Ausland
- Verbesserung der Kontakte unter den Praxismitarbeiterinnen (z.B Lehrtöchtern, Gehilfin, Praktikantin, Tierärztin)

Art. 5 Mitgliedschaft

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- **Ehrenmitglieder** sind Personen die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt.
- **Veteranen** sind Mitglieder die dem Verein seit 50 Jahren angehören. Sie werden durch seine Organe ernannt.
- **Senioren** sind Mitglieder, die nicht mehr im aktiven Berufsleben stehen.
- **Aktiv-Mitglied** kann jede/jeder diplomierte oder auf dem Beruf tätige Tiermed. Praxisassistentin/ -assistent werden.
- **Passiv-Mitglied** kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein in irgendeiner Form unterstützen und fördern will.
–Auf die Leistungen des Vereins haben Passivmitglieder keinen Anspruch!



Art. 6 Beitritt

Beitrittsgesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 7 Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann nur schriftlich auf das Ende des Vereinsjahres unter der Beachtung der dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

-in allen Fällen haften die Mitglieder für die Beiträge bis zum rechtskräftigen Austritt.

Art. 8 Ausschluss

Mitglieder, welche die Interessen des Vereins schädigen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied wird Gelegenheit geboten, sich mündlich oder schriftlich beim Vorstand zu äussern.

Art. 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren

Art. 10 Generalversammlung (GV)

Die ordentliche Generalversammlung findet zur Erledigung der statutarischen Geschäfte jährlich bis spätestens Ende Juni statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

Die Einladung zur GV erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens 3 Wochen vor der GV zugestellt werden.

Art. 11 Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene GV ist immer beschlussfähig. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder.

Stimmberechtigt sind die Ehren-, Veteranen-, Senioren-, und Aktivmitglieder.



Art. 12 Aufgaben und Entscheide der GV

Zu den Aufgaben der GV gehören:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
2. Entgegennahme des Jahresberichts
3. Genehmigung des Jahresberichts
4. Abnahme des Revisorenberichts
5. Festsetzen der Jahresbeiträge des Folgejahres
6. Wahlen:
 - Des Vorstandes
 - Des Präsidenten
 - Von 2 Revisoren/Revisorinnen
7. Ernennung von Kommissionen
8. Änderung der Statuten
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern
10. Auflösung des Vereins
11. Alle anderen, durch Gesetz oder Verordnung der GV vorbehaltenen Aufgaben.

Art. 13 Wahlen

Für die Wahlen und Anträge gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern die Mehrheit kein anderes Vorgehen wünscht.
2. Wo die Statuten nichts anderes vorsehen, entscheidet die absolute Mehrheit. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Art. 14 Vorstand

Der Vorstand besteht mindestens aus:

- Präsidentin
- Sekretärin
- Kassierin

Der Vorstand ist befugt weitere Mitglieder mit Vorstandsfunktionen zu betreuen, z.B. Vizepräsidentin, Seminarkoordinatorin, Redaktorin, Beisitzerin.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. –*Der Vorstand ist wieder wählbar*

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und erledigt all nicht der GV vorbehaltenen Geschäfte. Er ist insbesondere zuständig für:

1. Aufnahme neuer Mitglieder
2. Ausschluss von Mitgliedern
3. Organisation der GV
4. Organisation von Seminaren
5. Einsetzen von Kommissionen und Arbeitsgruppen
6. Vertreten der Kommissionen nach aussen, auch zum Ausland



Art. 15 Vorstandssitzung

Die Vorstandssitzungen werden normalerweise von der Präsidentin einberufen und geleitet. Die Traktandenliste zur jeweiligen Sitzung ist den Vorstandsmitgliedern spätestens 10 Tage vorher zuzustellen. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 16 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen.

Art. 17 Revisoren

Die GV wählt 2 Revisoren für eine Amtsdauer von 2 Jahren
Die Vorstandsmitglieder können als Revisor nicht gewählt werden.

- für den Revisor besteht Wiederwählbarkeit

Die Revisoren überwachen die Kassaführung und –Verwaltung des Vereins.
Die Revisoren erstatten jährlich der ordentlichen GV einen Bericht ihrer Prüfung.
Sie haben das Recht, ihre Funktion jederzeit auszuüben und Einsicht in die Unterlagen zu verlangen.

Art. 18 Statutenrevision/Vereinsauflösung

Der Beschluss zur Statutenrevision ist rechtskräftig, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten einverstanden sind.

Der Beschluss zur Auflösung des Vereins ist rechtskräftig, wenn ¾ der anwesenden Stimmberechtigten einverstanden sind.

Bei Auflösung des Vereins beschliesst die GV über die Verwendung des verbleibenden Vermögens.

Diese Statuten ersetzen alle bisherigen, insbesondere jene vom 10.05 2003 und alle danach erfolgten Änderungen. Diese am 17.01.2020 revidierten Statuten treten sofort in Kraft.

Vereinigung der schweizerischen Tiermedizinischen Praxisassistentinnen und –assistenten (VSTPA)

Buttikon SZ, 01.02.2020

Die Präsidentin

Ursula Bär

Die Kassierin & Vize-Präsidentin

Caroline Richter-Burgener